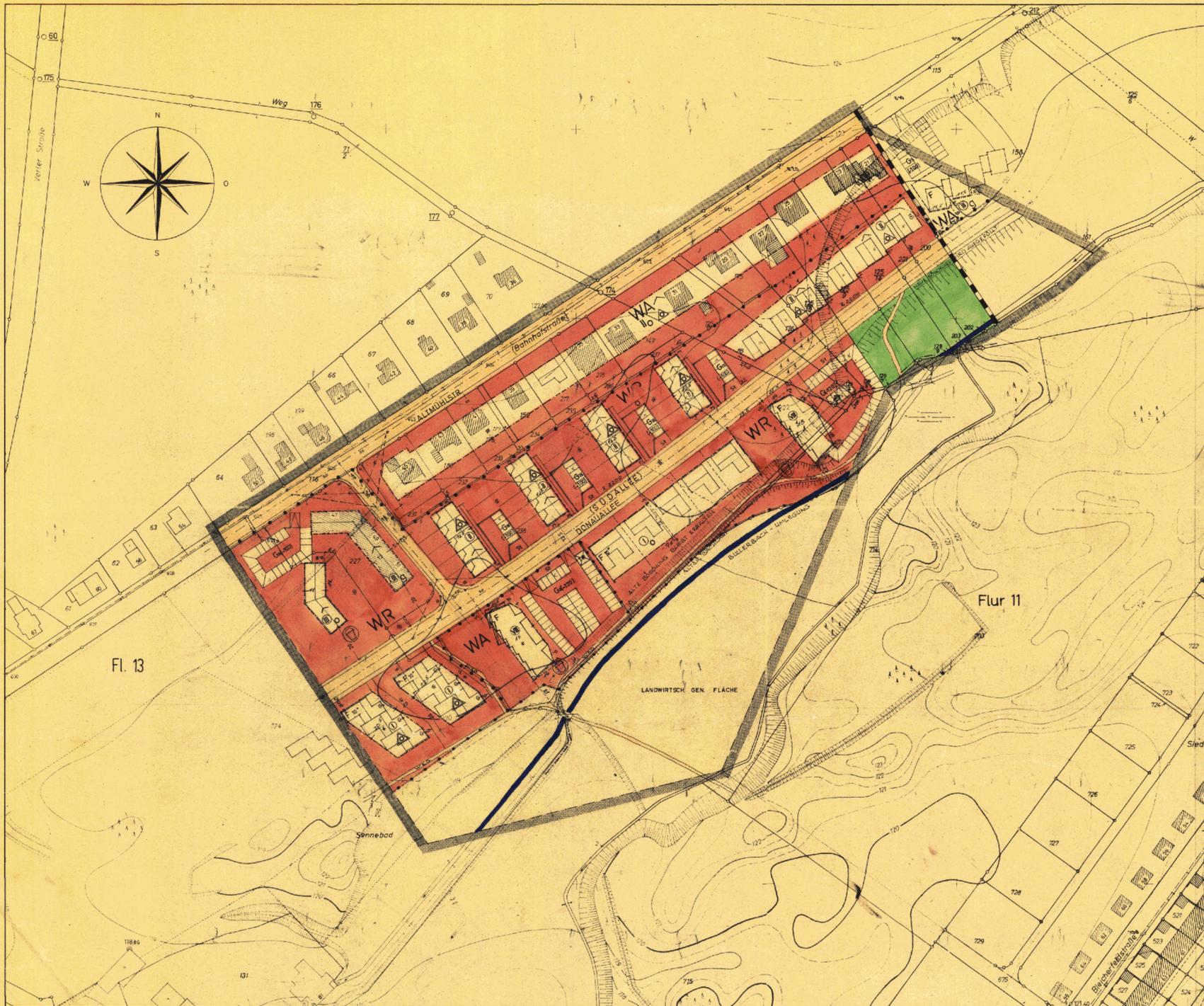


I St 7c



LANDKREIS BIELEFELD
STADT SENNESTADT
BEBAUUNGSPLAN NR. 7c
FESTLEGUNGSRISS
1. AUSFERTIGUNG

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM:
Geneigte Dächer erhalten dunkel getönte Kiesel.
Dachüberstände mindestens 50 cm an Ortung 20 cm.
Dachausbauten u. Walmdächer, sowie frei vor der Wand hängende Balkone sind auszu-
lassen. Loggien werden befürwortet.
Grundstückseinfriedigungen sind nur für Ein- u. Zweifamilienbaugrundstücke bis
70 cm Höhe gestattet, sie dürfen nicht über die vordere Baugrenze hinausgeführt
werden.
Einfriedigungen auf Grundstücksgrenzen zwischen 2 Hofarten sind nicht gestattet.
Eingetragene Sichtreiecke an Straßeneinmündungen sind von Bepflanzung über 70
cm Höhe frei zuhalten.
Gebäude innerhalb geschlossener Bauweise erhalten hellfarbigen Außenputz.
Kellerparagen sind nicht zulässig.
Bei zusammengebauten Baukörpern hat der spätere Bauende Dachneigung u. Traufhöhe
des zuvor gebauten Baukörpers mit der später Bauende Dachneigung u. Traufhöhe
anzupassen.
Treppe oder Kniestock dürfen nicht höher als 80 cm sein.

BESTAND UND NACHRICHTLICHES	FESTSETZUNGEN
Vorhandene Bebauung	Offene Bauweise
Eigentumsgränze	nur Einzel- u. Doppelhäuser zueinander
Flurstücknummer	nur Hausgruppen zueinander
Baulinie	Geschlossene Bauweise
Eigentumsgränze, vorgeschlagen	Baulinie
Straßenbegrenzung, geplant	Baugrenze

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	FLÄCHENFESTLEGGUNG
WR Reines Wohngebiet	Straßenverkehrsfläche
WA Allgemeines Wohngebiet	Flächen für die Landwirtschaft
Landwirtschaftl. Fläche	Grünflächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	nicht überbaubare Grundstücksflächen
	Baugrenze
	Nutzungsartgrenze

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	SYMBOLISCH DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Stellplätze
Zahl der Vollgeschosse zwingend	Flachdach
	Satteldach 20° bis 39° Neigung
	Firstrichtung
	Spielplätze
	Gärten
	flachgeneigtes Dach bis 10° Gärten abgesetzt
	Stützwand an abgesetzten Gärten
	VORGÄCHER
	SICHTDREIECK
	TRAFIC

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 8,26 ha	KARTENGRUNDLAGE: R.K. 7056 N 7158 N 7056 S 7156 S Hohentalle 1:1000	DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. BIELEFELD, DEN 22. 6. 1967.	ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. BIELEFELD, DEN 20. Okt. 1966.	PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES: SENNESTADT, DEN 22. 6. 1967.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN FESTLEGUNGSRISS UND EIN EIGENTUMERVERZEICHNIS VOM 22. 6. 1967. NACHTRAG VOM 196.	GEÄNDERT DEM RATS BESCHLUSS:	LANDKREIS BIELEFELD - KATASTERAMT -	LANDKREIS BIELEFELD - KATASTERAMT -	PROFESSOR DR. ING. H. B. REICHOW ARCHITECT UND STÄDTEPLANER

ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANGRENZE GEMÄSS VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 22.12.1967 AZ: 34-36.11-03/5 91

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SENNESTADT VOM 12. Okt. 1967 AUFGESTELLT WORDEN. IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE SENNESTADT DEN 12. Okt. 1967	DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIEßLICH DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 IN DER ZEIT VOM 7. 1966 BIS 12. Okt. 1967 AUSGELEGEN.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - UND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28. OKTOBER 1957 - GS NW - S. 187 - VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG AM 12. Okt. 1967 BESCHLOSSEN WORDEN.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - MIT VERFÜGUNG VOM 22. Okt. 1966 GENEHMIGT WORDEN. DETMOLD, DEN 22. Okt. 1966 AZ: 34. 30. 11-03/15 87	GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - SIND DIE GENEHMIGUNG SO WIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 30. 1. 1968 ÖFFENTLICH AUS.
BÜRGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER	SENNESTADT DEN 17. Okt. 1967 BÜRGERMEISTER STÄDTESEKRETÄR	SENNESTADT DEN 12. Okt. 1967 BÜRGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER	DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE: SCHRIFTFÜHRER	SENNESTADT DEN 30. Jan. 1968 STÄDTESEKRETÄR

I St 7c Festlegungsriß